

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Seeüberquerung Luzern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Organisation und Durchführung der Seeüberquerung Luzern für Wassersporttreibende aller Art.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Gönner. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Hauptversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Seeüberquerung Luzern können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Dieser ist schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ohne Grundangabe ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins setzen sich aus der Hauptversammlung, dem Vorstand und der OK-Leitung Seeüberquerung Luzern zusammen.

Art. 8 Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Statuten

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit Angaben der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Anträge können bis drei Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten eingereicht werden.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

Er konstituiert sich selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder anwesend sind. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere

- a) Ernennung, Unterstützung und Überwachung der OK-Leitung
- b) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 10 OK-Leitung Seeüberquerung Luzern

Der Anlass Seeüberquerung Luzern wird durch ein OK organisiert. Das OK wird durch die OK-Leitung geführt und setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Sie wird durch den Vorstand ernannt und erledigt alle Arbeiten zur Organisation der Seeüberquerung Luzern im Namen des Vereins.

Art. 11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Seeüberquerung Luzern bedürfen der Kollektivunterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, zusammen mit einem Mitglied der OK-Leitung.

Statuten

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderungen

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der Hauptversammlung.
Die vorliegenden Statuten wurden an der ersten Hauptversammlung vom 5. Februar 2014 angenommen und ersetzen jene vom 5. Februar 2013.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann einstimmig an einer Hauptversammlung beschlossen werden.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Ergänzendes Recht

Im übrigen gelten Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Luzern, 5. Februar 2014

Präsident
Marc Audeoud

Vizepräsidentin
Carolina Lüthi

Kassiererin
Marilen Matter Graf